

Widerrufsrecht bei Käufen an Messen

«Ich war an der OLMA und habe mich zum Kauf eines Küchengeräts überreden lassen, da der Verkäufer auf mich eingeredet hat. Eigentlich wollte ich den Gegenstand nicht kaufen. Habe ich nun ein Widerrufsrecht?»

Ein Widerrufsrecht gilt grundsätzlich bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen. Das gesetzlich verankerte Widerrufsrecht will den Konsumenten, der unverhofft durch einen Händler aufgesucht wird vor einer Überrumpelung und einem damit zusammenhängenden übereilten Abschluss eines Kaufvertrages schützen. Der Käufer kann innert 14 Tagen von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Unter die ähnlichen Verträge fallen zum Beispiel unaufgeforderte Verkaufsgespräche per Telefonat. Im Gegenteil dazu fällt ein Kaufvertrag, den man an der Messe, wie z.B. der OLMA, abschliesst nicht unter die Haustürgeschäfte oder ähnliche Verträge, da der Verkäufer nicht unverhofft zu Ihnen kommt, sondern Sie an die Messe gehen und Sie deshalb damit rechnen müssen bzw. wissen, dass Sie von den Händlern angesprochen werden, die Ihnen ihr Produkt verkaufen

wollen. Entsprechend findet der Schutzzweck des Widerrufsrechts (bei Haustürgeschäften) bei Messekäufen keine Anwendung. Das Widerrufsrecht ist sogar explizit ausgeschlossen. Somit gelten bei Käufen an Messen dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei den üblichen Kaufverträgen, die Sie in den Läden oder im Internet eingehen. Es gilt kein 14-tägiges Widerrufsrecht. Ausnahmsweise besteht ein Widerrufsrecht, wenn Sie an einer Messe einen Abzahlungsvertrag unterzeichnen. Zum Schutz des Konsumenten sieht das Konsumkreditgesetz hier ein 14-tägiges schriftliches Widerrufsrecht vor. Ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag besteht, wenn ein solches mit dem Verkäufer vereinbart wurde. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich dieses besondere Rücktrittsrecht schriftlich zu vereinbaren. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Bedingungen des Rücktrittsrechts zu richten, da ein solches

oft mit der Bezahlung eines Reuegeldes verbunden ist. Ebenfalls sind die vereinbarten Fristen für die Erklärung des Rücktritts zu beachten.

Um sich vor überstürzten Käufen an der Messe zu schützen, empfiehlt es sich vor einem ungeplanten Kauf eine Bedenkzeit auszubedingen, wodurch man sich nicht so schnell überreden lässt.



**Manuela Looser-Herzog,
Rechtsanwältin und
öffentliche Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

17. Oktober 2022
lic. iur. HSG
Manuela Looser-Herzog